

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 28, am 08.02.1999, im Studienjahr 1998/99.

28. Verlängerung der 1. Funktionsperiode von Organen und Mitgliedern in Kollegialorganen gemäß § 87 Abs. 2 UOG

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1999 die Verlängerung der 1. Funktionsperiode aller Funktionsträger und Organe bis zu jenem 30. September beschlossen, der

1. nach einer vollen Funktionsperiode und

2. nach dem Kipptag

liegt. Für Kollegialorgane errechnet sich der Beginn der Funktionsperiode nach dem Datum der Konstituierung, für sonstige Funktionsträger nach dem Tag der Wahl.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r